



11. Infobrief vom 11. Dezember 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Umsetzung der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV, siehe Anlage) in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

a) Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

Es gilt eine allgemeine landesweite Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Unterkünfte ist daher nur noch mit triftigen Gründen möglich. Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere:

- (1) die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- (2) der Besuch von Schulen, Hochschulen, Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie Wahrnehmung von Angeboten der Erwachsenenbildung und vergleichbare Angeboten und die Teilnahme an Prüfungen, soweit diese in nach den Regelungen der §§ 17 bis 21 10. BayIfSMV in Präsenzform stattfinden dürfen,
- (3) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- (4) Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach § 12 10. BayIfSMV zulässigen Ausmaß,
- (5) der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,

- (6) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in dem nach Nr. 5 zulässigen Umfang,
- (7) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- (8) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen in dem nach Nr. 5 zulässigen Umfang,
- (9) die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- (10) Sport und Bewegung an der frischen Luft, ausschließlich alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,
- (11) die Versorgung von Tieren,
- (12) Behördengänge,
- (13) die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen der BayIfSMV.

Im Zeitraum vom **23. bis 26. Dezember 2020** findet Nr. 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Zusammentreffen im engsten Familien- oder Freundeskreis **von bis zu zehn Personen** ohne Begrenzung der Zahl der Haushalte möglich ist; Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zeit ab dem 27. Dezember 2020 und damit **ausdrücklich auch für Silvester und Neujahr** dagegen **keine Sonderregelungen** gelten.

Im Übrigen gilt für alle Einrichtungen im Bereich der Asylunterbringung und der Übergangwohnheime wie bisher das **allgemeine Abstandsgebot** sowie eine **generelle Maskenpflicht** auf allen Flächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Hierzu zählen insbesondere die Gemeinschaftsflächen wie Flure, Küchen und Sanitäranlagen.

b) Nutzung von Sportstätten

Die **Nutzung von Sportstätten** (innen und außen) ist weiterhin **untersagt** (§ 10 der 10. BayLfSMV). Ob ein Teil einer Asylunterkunft oder eines Übergangwohnheimes eine Sportstätte in diesem Sinne ist, ist von der Unterkunftsverwaltung im Einzelfall zu entscheiden. **Freiflächen**, die **nicht öffentlich zugänglich** sind und als **Teil des Unterkunftsgeländes** angesehen werden können, sind **keine Sportstätten** im Sinne der 10. BayLfSMV. Sport und Bewegung an der frischen Luft sind ausschließlich **alleine**, mit den Angehörigen des **eigenen Hausstands** sowie mit den Angehörigen **eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt **fünf Personen** nicht überschritten wird, zulässig; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

c) Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so ist ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag ab **21 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der Unterkunft untersagt**, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- (1) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- (2) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- (3) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- (4) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- (5) der Begleitung Sterbender,
- (6) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- (7) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
- (8) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

2. Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Integrationslotsen zu Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

a) Regelung bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 200

Nicht in den Einrichtungen regelmäßig beschäftigten Personen wie z. B. Flüchtlings- und Integrationsberatern, weiteren Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar tätigen Ehrenamtlichen oder Rechtsberatern ist grundsätzlich das Betreten der Einrichtungen weiterhin gestattet.

Aufgrund der mit Inkrafttreten der 10. BayIfSMV geltenden landesweiten Ausgangsbeschränkungen ist das Verlassen der Wohnung nur noch bei Vorliegen **triftiger Gründe** erlaubt. Als solchen können die Beratungskräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie die Integrationslotsinnen und -lotsen die Ausübung **beruflicher Tätigkeiten** für sich in Anspruch nehmen, z. B. zum Zweck der aufsuchenden Beratung. Zu den triftigen Gründen für das Verlassen der Wohnung, die für **ehrenamtliche Tätigkeiten** relevant sind, zählen insbesondere der **Besuch eines anderen Hausstandes**, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, sowie die **Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen**.

Im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes wird aber empfohlen, von **persönlichen Kontakten möglichst abzusehen** und von den Möglichkeiten der Distanzberatung, insbesondere Telefon, E-Mail und Chat, Gebrauch zu machen. Die persönliche Beratung soll sich auf besonders gelagerte Ausnahmen beschränken, bei denen für den persönlichen Kontakt unabwiesbare Gründe vorliegen. Soweit die Unterkünfte im Umfang der triftigen Gründe aufgesucht werden, gelten weiterhin die dortigen **Hygienekonzepte** und das bislang praktizierte Verfahren zur **Kontaktdatenerfassung**, ferner das allgemeine **Abstandsgebot** sowie eine **Maskenpflicht** auf allen Verkehrsflächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohner wird geraten, auch in den Bewohnerzimmern und in abgeschlossenen Wohneinheiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

b) Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 200 gelten weitergehende Beschränkungen, insbesondere **verschärfte nächtliche Ausgangsbeschränkungen**. Ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Wohnung sind ab **21 Uhr bis 5 Uhr** in der Regel nur für die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger zulässig.

c) Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 300

In „Hot-Spots“ mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 300 müssen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unverzüglich **weitergehende Anordnungen** nach § 26 der 10. BayIfSMV treffen. In diesem Falle soll die zuständige Regierung auch ortsbezogene **verschärfende Zutrittsregelungen** für die Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime (und entsprechend die Landratsämter für die dezentralen Unterkünfte der Landkreise) bestimmen. Von diesen Zutrittsregelungen werden in der Regel auch die Beratungskräfte und die Ehrenamtlichen betroffen sein. Das Nähere ist dann jeweils der maßgeblichen Regelung der Regierung zu entnehmen. Die Beratungstätigkeit kann in diesen Fällen in der Regel nur in Form der Distanzberatung, insbesondere über Telefon, E-Mail und Chat, stattfinden.

3. Integrations- und Berufssprachkurse sowie weitere Integrationsangebote und –projekte

Die 10. BayIfSMV enthält **keine Änderungen** im Rahmen der **§§ 20 sowie 17 BayIfSMV**. **Berufssprachkurse** sind demnach als Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung auch weiterhin unter Einhaltung der Maßgaben des § 20 Abs. 2 der 10. BayIfSMV **in Präsenzform zulässig**. **Integrationskurse sowie sonstige Integrationsangebote**, die in Form von Veranstaltungen stattfinden (z. B. Kursreihe Leben in Bayern), bleiben als außerschulische Bildungsangebote im Sinne des § 20 Abs. 1 der 10. BayIfSMV als Präsenzveranstaltungen untersagt. **Digitale Formate können weiterhin stattfinden**.

Auch bzgl. der **Abnahme von Prüfungen** im Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse ergaben sich durch das Inkrafttreten der 10. BayIfSMV **keine**

Veränderungen.

4. Humanitäre Aufnahmen aus Griechenland

Im Rahmen der dritten Einreise der Humanitären Aufnahme aus Griechenland (Moria) am 10. Dezember 2020 nimmt Bayern 20 Flüchtlinge auf. Die Weiterleitung aus dem Grenzdurchgangslager Friedland in den Freistaat ist für den 21. Dezember 2020 geplant. Vier der 20 Personen wurden heute direkt vom Flughafen abgeholt (medizinischer Schwerstfall). Diese Familie wird nach ihrer Quarantäne in einer staatlichen Unterkunft in die Landeshauptstadt München weitergeleitet.

Die Verteilung der insgesamt 20 Personen innerhalb Bayerns gestaltet sich wie folgt:

Regierungsbezirk	Kommune	Anzahl Personen
Oberbayern	LH München	8
Niederbayern	Stadt Straubing	4
Unterfranken	Stadt Aschaffenburg	3
Schwaben	Stadt Augsburg	2
	LK Aichach-Friedberg (Mering)	3

Die Betreuung wird durch die Kommunen organisiert. Etwaige Unterstützungsangebote richten Sie bitte direkt an die Kommunen.

Im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus Griechenland erfolgt in der Stadt Augsburg erstmals eine Aufnahme über das private Sponsorenprogramm „NesT“. Die Bundesregierung beabsichtigt nun, auch denjenigen Flüchtlingen, denen die Flüchtlingseigenschaft durch die zuständigen griechischen Behörden zuerkannt wurde und die von der Bundesregierung zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln aufgenommen werden, zusätzlich zu den für das Pilotvorhaben NesT vorgesehenen 500 Resettlement-Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, am NesT-Verfahren teilzunehmen. Dementsprechend sollen Mentorengruppen, die im Rahmen von NesT beim BAMF einen Antrag zur Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen gestellt haben, die Möglichkeit bekommen, auch diese Flüchtlinge aus Griechenland aufzunehmen.

Im Gegensatz zu den rein staatlichen Programmen übernimmt hiervon eine Mentorengruppe von mindestens fünf Personen bei „NesT“ einige Verpflichtungen. Die Mentoren sind insbesondere verpflichtet, den Flüchtlingen über einen Zeitraum von zwei Jahren einen den örtlichen Sozialhilfeleistungen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entweder in Form von Zahlung der Kaltmiete oder durch Bereitstellen von Wohnraum. Daneben sind sie verpflichtet, die Flüchtlinge im ersten Jahr ideell zu unterstützen. Dies ist hier nicht Aufgabe der Integrationslotsen. Sie können dem Mentorenteam allenfalls beratend zur Seite stehen. Im Übrigen haben sie die Flüchtlinge – im ersten Jahr – auf die Mentoren zu verweisen.

Die Information und Abwicklung des Mentorenprogramms übernimmt die neu geschaffene Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS). Diese stellt Informationen über das Projekt bereit, bietet Schulungen an und berät Interessierte.